

Richtlinien für die Vergabe von Wohnbaugrundstücken der Stadt Gau-Algesheim im Neubaugebiet „Sandkaut“

Die Stadt Gau-Algesheim hat im künftigen Baugebiet „Sandkaut“ Rohbauland erworben, das sie nach der Baulandumlegung unter folgenden Bedingungen als erschlossene Bauplätze wieder veräußert:

- Bewerber können sich volljährige Gau-Algesheimer, die bei der öffentlichen Bekanntgabe dieser Richtlinien mindestens 1 Jahr ununterbrochen in Gau-Algesheim leben oder ehemalige Gau-Algesheimer, die mindestens 10 Jahre in Gau-Algesheim gewohnt haben;
- Der Erwerb der Grundstücke kann ausnahmsweise auch durch Eltern für ihre seit einem Jahr nach der öffentlichen Bekanntgabe dieser Richtlinie in Gau-Algesheim wohnenden Kinder erfolgen, sofern sichergestellt ist, dass der Eigennutz durch diese Kinder erfolgt und diese sämtliche anderen Vergabebedingungen ebenfalls erfüllen. In diesem Fall müssen die Eltern nicht Gau-Algesheimer Einwohner sein oder gewesen sein;
- Bewerber, die in Gau-Algesheim Eigentümer baureifer, unbebauter Grundstücke oder bebauter Grundstücke sind, bleiben zunächst unberücksichtigt;
- Familien mit im Haushalt lebenden Kindern erhalten Vorrang bei der Vergabe;
- Der Käufer erklärt sich damit einverstanden, dass er das Grundstück innerhalb von längstens 5 Jahren nach dem Erwerb mit einem Wohnhaus gemäß den Vorgaben des Bebauungsplanes zu bebauen und selbst bzw. seinen Kindern als Wohnhaus zu nutzen. Der Baubeginn muss spätestens 3 Jahre nach dem Erwerb erfolgen. Sofern eine Bebauung nicht in der vorgegebenen Frist stattfindet, behält sich die Stadt das Recht vor, das Grundstück zum ursprünglichen Kaufpreis und auf Kosten des Käufers zurück zu erwerben.*
- Der Käufer darf innerhalb einer Frist von 10 Jahren nach dem Erwerb weder das Grundstück noch das auf ihm errichtete Gebäude veräußern. Er muss innerhalb dieses Zeitraumes mindestens eine Wohnung in diesem Gebäude bewohnen und dort mit Erstwohnsitz in Gau-Algesheim gemeldet sein. Abweichend hiervon kann nach vorheriger Zustimmung der Stadt das Grundstück und das darauf errichtete Gebäude - unter Beachtung des städt. Vorkaufsrechts - veräußert werden, wenn der es für den Käufer eine unzumutbare Härte bedeuten würde, die Regelung des Satzes 1 zu erfüllen.*

Gehen mehr Bewerbungen ein, als Bauplätze zur Verfügung stehen, so zählt unter der Voraussetzung, dass die v.g. Bedingungen gleichermaßen eingehalten werden, das Eingangsdatum der Bewerbung für die Reihenfolge der Vergabe.

Kaufinteressenten bewerben sich bitte bis zum 15. Juli 2006 und ausschließlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim, Bau-, Umwelt- und Rechtsabteilung, Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim.

Bereits vorab eingereichte Bewerbungen werden berücksichtigt, sofern sie ansonsten den Bedingungen dieser Vergaberichtlinie entsprechen.

Bewerber, die einzelne Bedingungen dieser Richtlinien nicht erfüllen, sowie auswärtige Bewerber können bei der Vergabe berücksichtigt werden, sofern die Zahl der vorschriftsmäßigen Kaufinteressenten zum Bewerbungsschluss geringer als die Zahl der zu vergebenden Bauplätze ist.

Die Vergabe erfolgt bis spätestens 30. Oktober 2006 durch den Stadtrat in nichtöffentlicher Sitzung.

Die Stadt Gau-Algesheim behält sich vor, für alle Bauplätze ein Anschluss- und Benutzungszwang an ein beabsichtigtes Nahwärmeversorgungssystem im Rahmen der textlichen Festsetzungen des Bebauungsplans festzuschreiben.

Schlussvorschriften

Diese Richtlinien haben keinerlei Wirkung nach außen und bewirken keinen Rechtsanspruch auf die Vergabe eines bestimmten Bauplatzes durch die Stadt Gau-Algesheim

Die Richtlinien treten mit dem Datum ihrer Beschlussfassung in Kraft.

Gau-Algesheim, den 26. April 2006

Dieter F a u s t
Stadtbürgermeister

* Fristen und Termine beziehen sich auf den Tag der Beurkundung des Erwerbs.